

Zusammenfassende Erklärung für die 47. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sittensen „Lengenbostel – Feuerwehr- / Dorfgemeinschaftshaus Freetz“

Diese zusammenfassende Erklärung gibt gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) eine Übersicht über die Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplanverfahren. Außerdem wird erläutert, aus welchen Gründen diese Flächennutzungsplanänderung (FNP-Änderung) nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die vorliegende FNP-Änderung schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bebauungsplan Nr. 6 „Feuerwehr- / Dorfgemeinschaftshaus Freetz“ der Gemeinde Lengenbostel.

Vorbereitet wird damit der Bau eines Feuerwehr- / Dorfgemeinschaftshauses, dessen Grundstück auch ein Bolzplatz aufnehmen soll. Das Bebauungsplanverfahren wurde parallel zu dieser Flächenutzungsplanänderung durchgeführt.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Es wurde ein Umweltbericht erstellt, in dem die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft und Ortsbild, Mensch und Kulturgüter und sonstige Sachgüter, sowie mögliche Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes überprüft wurden. Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der Änderung des FNP vorbereitet wird, ist der Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung zu nennen.

Die durch die FNP-Änderung vorbereiteten Eingriffe wurden auf der Ebene der parallel durchgeführten B-Plan-Aufstellung ermittelt und bilanziert. Es erfolgen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen durch Festsetzungen im B-Plan Nr. 6 „Feuerwehr- / Dorfgemeinschaftshaus“ der Gemeinde Lengenbostel.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens sind Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit eingegangen. Zu folgenden Themen wurde im Wesentlichen Stellung genommen:

- Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung,
- Verhalten bei unnatürlichen Bodengerüchen, Bodenverfärbungen oder Ablagerung von Abfällen während der Realisierung des Vorhabens,
- Lage des Geltungsbereiches außerhalb der Ortsdurchfahrt und der daraus folgenden Bauverbotszone von 20 m zur Fahrbahnkante sowie erforderliche Sichtdreiecke,
- Schalltechnisches Gutachten,
- Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH,
- Landwirtschaftlichen Emissionen.

Hierunter waren Anregungen und Hinweise die überwiegend in den Flächennutzungsplan oder die Begründung aufgenommen wurden bzw. aufgrund der eine Anpassung der Unterlagen erfolgt ist.

Nach der öffentlichen Auslegung wurden keine wesentlichen Änderungen an der vorgelegten Planung vorgenommen.

Die detaillierte Beschreibung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen ist dem Abwägungspapier zu entnehmen.

3. Aufstellung der FNP-Änderung nach Abwägung der möglichen Planungsalternativen

Da die Kapazität des bestehenden Feuerwehrhauses der Gemeinde Lengenbostel nicht mehr ausreicht, soll im Gemeindegebiet ein neues Feuerwehr- / Dorfgemeinschaftshaus, dessen Grundstück gleichzeitig auch Platz für einen Bolzplatz bietet, errichtet werden. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wurde ausgewählt, da es sich im Vergleich zu anderen möglichen um einen vergleichsweise konfliktarmen Standort handelt und ein Bebauungsplan eine vorherige Flächennutzungsplanänderung bedingt.

Im Landschaftsrahmenplan ist der Geltungsbereich mit keiner naturschutzfachlichen Kennzeichnung versehen. Da die Fläche bereits an zwei Seiten an Bebauung angrenzt, ergibt sich durch die geplante Bebauung keine Verschiebung des Ortsrandes in exponierter Lage. Die Auswahl einer Standortalternative wäre in der Gemeinde aufgrund der landschaftlichen Gegebenheiten nur auf anderen Außenbereichsflächen mit vergleichbarem oder höherem Konfliktniveau möglich. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wären dann an anderen Standorten im Außenbereich zu verzeichnen.

Sittensen, den 10.04.2017